

Antragsteller:

Datum: _____

Vorname, Name, Firmenbez.: _____

Anschrift: _____

Tel.-Nr.: _____

Email: _____

An die
Gemeindewerke Morbach
Bahnhofstraße 19
54497 Morbach

ANTRAG

auf Erteilung einer Genehmigung zur Herstellung/Erneuerung/Änderung eines Anschlusses an die öffentliche **ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGE** und deren Benutzung

gemäß § 15 der „Allgemeinen Entwässerungssatzung der Gemeinde Morbach vom 01.03.2001“ für das Grundstück

Gemarkung _____, Flur _____, Flurstück _____

Straße, Hausnummer _____

Hinweis:

Nach den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) und der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Allgemeine Entwässerungssatzung – **dürfen Grundstücksdrainagen nicht an die Abwasserleitungen angeschlossen werden.**

Niederschlagswasser darf nur in die dafür zugelassenen Abwasserleitungen, d.h. in Mischwasserkanal- und Oberflächenwasserkanalleitungen eingeleitet werden. Ein Anschluss von Oberflächenwasser an den Schmutzwasserkanal darf nicht erfolgen.

Folgende Abwasseranlagen bestehen auf dem Grundstück bzw. sind geplant:

<u>Anzahl</u>	<u>Art der Abwasseranlage</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Art der Abwasseranlage</u>
	Regenfallleitung-en		Toilette-n
	Waschmaschine-n		Urinal-e
	Küchenspüle-n		Bidet-s
	Ausgussbecken		Dusche-n
	Waschbecken		Badewanne-n

Bestehende/geplante besondere Einrichtungen:

Ist eine Regenwassernutzungsanlage mit Einleitung des Schmutzwassers aus Toilettenspülung oder Waschmaschine geplant oder vorhanden? ja nein

Wenn JA:

Zur Erfassung der Schmutzwassermenge aus der Regenwasseranlage sind Wasserzähler einzubauen. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus § 19 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Gemeinde Morbach (ESA) vom 01. März 2001 (siehe beigefügten Auszug).

Die Abwässer folgender auf dem Grundstück bestehender/geplanter Wohn- und Betriebsgebäude und sonstiger Anlagen sollen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden:

_____ Wohngebäude mit insgesamt _____ Wohnungen

_____ Gewerbebetrieb _____
(Bezeichnung)

_____ Industriebetrieb _____
(Bezeichnung)

_____ sonstige Anlagen _____
(Bezeichnung)

Bei gewerblichen oder industriellen Abwässern:

- a) Aus welchem Betrieb? _____
- b) Welche Zusammensetzung? _____
- c) Kühlwasser ja nein
- d) Kondenswasser ja nein
- e) Tagesmenge _____ Liter
- f) Woher kommt das Frischwasser? _____
- g) Ist das Abwasser
giftig? ja nein
fetthaltig? ja nein
ölhaltig? ja nein
bluthaltig? ja nein
radioaktiv? ja nein
wärmer als 35 ° Celsius? ja nein
- h) Welchen pH-Wert hat das Abwasser? _____
- i) Sonstige Hinweise: _____

Welche Stoffe werden im Betrieb verwendet oder fallen an?

- feuergefährliche, zerknallfähige, radioaktive oder andere Stoffe, die das Abwassernetz oder die darin Arbeitenden gefährden können (z. B. Benzin, Benzol, Karbid usw.)
- Fett- oder ölhaltige Stoffe, schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Vorgang der Abwasserreinigung stören oder erschweren können (z.B. Säuren, Laugen, Salze, Schwergifte, Phenole, Abwässer aus Ställen und Dünggruben, pflanzen- und bodenschädliche Abwässer, konzentriertes Ableiten von Blut usw.)
- Stoffe, die das Abwassernetz verstopfen können (Sand, Zementschlämme, grobsperrige Stoffe usw.)

Ist ein Einbau vorgesehen von:

- | | | |
|------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Sand- oder Schlammfängern | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| Heizölsperren oder Heizölschiebern | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| Fettabscheidern | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| Blutabscheidern | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| Absperrvorrichtungen | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| Rückstauklappen | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |

Die Abwasseranlagen müssen nach den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses und nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt und instandgehalten werden.

Ist eine eigene Grundstückskläranlage vorhanden? ja nein

Wenn ja, welche?

Die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer wurden bisher wie folgt beseitigt:

Größe der befestigten Fläche nach Endausbau (einschließlich Dachflächen) _____qm.

Die nunmehr auf dem Grundstück geplanten Anschlussleitungen sollen durch folgenden Unternehmer ausgeführt werden:

(Genaue Bezeichnung des Unternehmens)

Die Kosten für die Herstellung/Erneuerung/Änderung der Anschlussleitung/en werden von mir/uns übernommen, soweit sie nicht zum beitragsfähigen Aufwand nach § 25 Abs. 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung gehören, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum.

Die nach § 15 der allgemeinen Entwässerungssatzung vorgeschriebenen Anlagen (Lageplan, Schnittplan, Grundriss, Größe der befestigten Fläche inkl. Dachfläche) sind diesem Antrag beigefügt.

(Unterschrift des/r Grundstückseigentümer/s)

- Nichtzutreffendes bitte streichen -

Interne Bearbeitungshinweise:

- klassisches Trennsystem
- modifiziertes Trennsystem (Versickerungsanlagen)
- Mischsystem
- Brauchwasseranlage

Auszug

aus der

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Allgemeine Entwässerungssatzung -

der Gemeinde Morbach
vom 01. März 2001

§ 15

ANTRAG AUF ANSCHLUSS UND BENUTZUNG, GENEHMIGUNG

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser. Die Gemeinde zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Kanäle nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Gemeinde zu stellen.
- (2) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
 - a) die Grundstücksentwässerungsanlagen oder Grundstücksanschlüsse. Müssen während der Bauausführung Änderungen vorgenommen werden, ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen.
 - b) die Benutzung der Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüsse, Kleinkläranlagen, Abscheider und Abwassergruben) sowie die Änderung der Benutzung.Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Den Anträgen ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen.
- (4) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.
- (5) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

§ 16

ABNAHME UND PRÜFUNG DER GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN, ZUTRITTSRECHT

- (1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsgraben nicht verfüllt werden. Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Gemeinde zur Abnahme zu melden. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Abwasseranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen (Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassergruben, Vorbehandlungs- und Speicheranlagen). Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.

Ergänzende Hinweise:

Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer zu unterschreiben und bei den Gemeindewerken Morbach einzureichen. Die Gemeindewerke können Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Flächen auf einzelne Antragsunterlagen verzichten. Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen.

Auf den Zeichnungen sind folgende Anlagen wie folgt farblich zu kennzeichnen:

vorhandene Anlagen	: schwarz
Regenwasserkanäle	: blau
Schmutzwasserkanäle	: rot
abzubrechende Anlagen	: gelb
die neuen Anlagen	: farbig

Die für den Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf in den Zeichnungen nicht verwendet werden.

Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Ausschließlich für Regenwasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln.

Folgende Anlagen sind dem Antrag beizufügen:

1. Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit allen auf ihm stehenden Gebäuden,
2. Schnittplan des Gebäudes, aus dem die Fallrohre, die Hauptrohre, die Anschlussleitung an den Straßenkanal, sowie der Geländeschnitt und die Kellersohle ersichtlich sind,
3. Grundskizze des Kellers und der übrigen Geschosse. Aus der Grundskizze müssen insbesondere die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlich in Frage kommenden Einläufen (Eingüssen, Waschbecken, Spültoiletten usw.) sowie die Ableitungen unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennbar sein; ferner die Entlüftung der Leitungen, die Lage etwaiger Absperrvorrichtungen.

Auszug

aus der

*Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung **-Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung-***

*der Gemeinde Morbach (ESA)
vom 01. März 2001*

§ 19

GEBÜHRENMAßSTAB FÜR DIE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
 3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nr. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum ist bis zum 15. Januar des folgenden Jahres nachzuweisen.

Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge nachprüfbar Unterlegen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

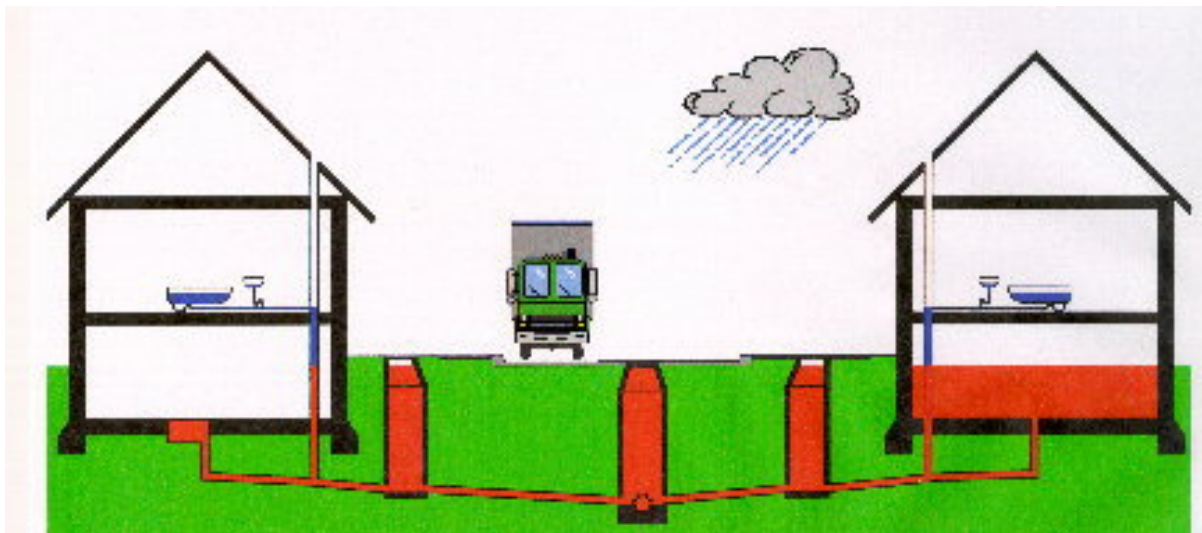
HINWEISE ZUM SCHUTZ GEGEN RÜCKSTAU AUS DEM ABWASSERNETZ

Ein Kanalarückstau kann zu beträchtlichen Wasserschäden an und in Gebäuden führen.

Rückstau (Modellzeichnung):

Richtig:
mit Rückstausicherung

Falsch:
ohne Rückstausicherung



Bei starken Regenfällen kann es – bedingt durch einen Rückstau im Kanalnetz – zu Kellerüberschwemmungen kommen. Dabei steht das Kanalsystem bis zur Straßenoberkante voll Wasser. Aus allen Keller- und Hofeinläufen, die unterhalb der Straßenoberfläche liegen, tritt in dieser Situation Wasser aus, falls sie nicht gegen Rückstau gesichert sind.

Die Abbildung zeigt links ein Gebäude mit Rückstausicherung, der Keller bleibt trotz Rückstau im öffentlichen Kanalsystem trocken. Das rechte Gebäude ist nicht mit Rückstausicherungen ausgestattet. Dies hat zu einer Kellerüberflutung geführt.

Viele Geschädigte nehmen zunächst an, dass ein Kanal, der einen Rückstau in ihrem Keller verursacht, zu klein bemessen sein müsste. Bei dieser Überlegung ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine Kanalisation, in der Regenwasser abgeführt wird, nicht nach den Regenereignissen mit der größten bekannten Intensität bemessen werden kann. Dies würde ganz enorme Kanalquerschnitte mit unverträglich hohen Baukosten ergeben. Da der anschließende Bürger letztendlich die Abwasserbeseitigungsanlage finanziert, müssen deshalb vertretbare Kompromisse eingegangen werden. Da ausgesprochene Kurzregen-Ereignisse die größte Intensität haben, wäre es oft auch gar nicht möglich, das Regenwasser von der Oberfläche so schnell in die Kanäle zu bringen, dass diese übergroßen Querschnitte auch gefüllt werden.

Aus diesem Grunde werden Kanalisationen entsprechend den Regeln der Abwassertechnik und Abwasserwirtschaft nach dem sogenannten "Berechnungsregen" bemessen, der gebietsmäßig festgelegt wird. Dabei ist insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen in Kauf zu nehmen, dass es in gewissen Abständen auch Regenereignisse geben wird, deren Intensität den Berechnungsregen übertreffen.

Dabei kann ein kurzzeitiger Druckabfluss mit Rückstau in die Grundstücksanschlüsse eintreten. Dies ist kein Mangel, sondern eine aus ökonomischen aber auch technischen Gründen erforderliche Begrenzung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Kanalisation.

Daneben gibt es auch noch andere Ursachen für einen möglichen Rückstau. So können Verstopfungen, Rohrbrüche oder sonstige Beschädigungen des Kanals eintreten.

Die Kellergeschosse liegen in der Regel höher als der Kanal, aber meist unter der Straßenoberkante. Staut sich der Kanal wie beschrieben auf, setzt sich dies als Rückstau in die Grundstücksanschlussleitung fort. Die Folge sind Abwasseraustritte aus allen tiefliegenden, ungesicherten Installationseinrichtungen wie Bodeneinläufe (Gully), Waschbecken, Waschmaschinenabläufe, Bäder, WC-Anlagen etc.

Darüber hinaus kann Oberflächenwasser von der Straße, der Hof- oder Gartenfläche über Kellerfenster (Lichtschächte), außenliegende Kellerabgänge oder Tiefeinfahrten eindringen.

SICHERUNGS- UND SCHUTZMAßNAHMEN

Die „Allgemeine Entwässerungssatzung der Gemeinde Morbach vom 01. März 2001“ ist zu beachten.

Auszug aus § 11, (2) „Grundstücksentwässerungsanlagen“

Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Für bestehende Kanäle kann die Gemeinde die Rückstauenebene anpassen. Da von dieser grundsätzlichen Regelung keine Ausnahme durch öffentliche Bekanntmachung festgelegt wurde, ist die Rückstauenebene die Straßenhöhe an der Anschlussstelle.

Technische Vorschriften

Die DIN 1986, Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, befasst sich ausführlich mit dem Schutz gegen Rückstau.

Rückstau ist in Misch- und Regenwasserkanälen der kommunalen Abwasseranlagen in Abhängigkeit von den Entwurfsgrundlagen (Überlastungshäufigkeit) planmäßig vorgesehen und kann außerdem in der öffentlichen Kanalisation auch im laufenden Betrieb nicht dauerhaft vermieden werden. Angeschlossene Grundstücksentwässerungsanlagen sind daher wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau durch eine sachgemäße Installation von Schutzvorrichtungen sowie deren bestimmungsgemäßen Betrieb und regelmäßige Wartung zu sichern.

Die DIN 1986 wurde erstmals 1932 veröffentlicht. Sie wurde mehrfach den Entwicklungen der Abwassertechnik angepasst und gilt als anerkannte Regel der Technik, deren Vorschriften zu beachten sind.

An einschlägigen Normen sind zu berücksichtigen:

DIN 1986, Teil 1

Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Technische Bestimmungen für den Bau.

DIN 1986, Teil 3

Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Regeln für Betrieb und Wartung.

DIN 1986, Teil 31

Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Abwasserhebeanlagen; Inbetriebnahme, Inspektion und Wartung.

DIN 1986, Teil 32

Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Rückstauverschlüsse für fäkalienhaltiges Abwasser; Inspektion und Wartung.

DIN 1997, Teil 1

Rückstauverschlüsse für fäkalienhaltiges Abwasser; Baugrundsätze.

DIN 4095

Drainung zum Schutz baulicher Anlagen; Planung, Bemessung und Ausführung. DIN 1986, Teil 1 bis 33 sind ebenso wie alle anderen zitierten Normen beim Beuth-Verlag GmbH, Berlin zu beziehen.

Wichtig

Es gibt, darauf weisen die DIN ausdrücklich hin, keinen Kanal, der nicht Rückstau erleiden kann. Die Gefahr besteht bei Misch- und Regenwasserkanälen, wenn entsprechend starker Niederschlag auftritt. Dabei wird sicher bei neu gebauten Kanälen, bei denen die vorgesehene Auslastung noch nicht ausgenutzt ist, seltener ein Rückstau eintreten, als bei älteren, voll ausgelasteten Kanälen. Alle Kanäle, auch Schmutzwasserkanäle, können durch Verstopfung oder andere Ursachen rückstauen. Deshalb hat sich jeder Anschlussnehmer - wie vorgeschrieben - gegen Rückstau selbst zu schützen.

Werden vom Hauseigentümer die richtigen Rückstausicherungen gewählt, am richtigen Ort eingebaut und regelmäßig gewartet, verhindern diese mit Sicherheit ein Überfluten des Kellers aus der Kanalisation.

Drainagen

Es ist weit verbreitet, Kellergeschosse durch den Einbau von Dränagen gegen Eindringen von Sicker- bzw. Grundwasser zu schützen. Die DIN 4095 - Drainung zum Schutz baulicher Anlagen - gibt hier ausführliche Anweisungen.

Eine Einleitung der Dränagen in die Mischwasser- bzw. Schmutzwasserkanalisation ist auch nach den Entwässerungssatzungen der Kommunen verboten. Dies vor allem, weil eingeleitetes Grundwasser die Kapazität der öffentlichen Kläranlage belastet und die Betriebskosten beträchtlich erhöht.

Verantwortlichkeit für Schäden wegen Rückstau aus dem Kanal

Durch starke Niederschläge, die den Berechnungsregen überschreiten oder durch Betriebsstörungen, die auch bei ordnungsgemäßer Unterhaltung unvermeidbar sind, können Rückstauerscheinungen selbst in einem Kanalnetz auftreten, das den Regeln der Abwassertechnik entspricht. Dabei ist es möglich, dass Abwasser über ungesicherte Anschlüsse in die Kellergeschosse eindringt. In einem solchen Fall ist die Kommune grundsätzlich nicht schadenersatzpflichtig. Verantwortlich ist aber der Anschlussnehmer, der es unterlassen hat, sich gegen die Folgen von Rückstau zu schützen. Er hat damit gegen die anerkannten Regeln der Abwassertechnik, vor allem gegen die DIN 1986 verstoßen. Er hat seinen Schaden selbst zu tragen. Dies kann natürlich auch der Fall sein, wenn vorhandene Rückstausicherungen nicht dem Bedarfsfalle angepasst sind, falsch angeschlossen wurden oder wegen fehlender Wartung nicht funktionieren.

Bitte nehmen Sie diese Anregungen in Ihrem eigenen Interesse sehr ernst. Nur bei ihrer Beachtung ist ein sicherer Schutz Ihres Eigentums gegen Rückstau bzw. Überschwemmungsschäden gegeben.

Beispiel für eine vorschriftsmäßige Hausentwässerungsanlage:

